

SATZUNG DER GEMEINDE

SIMONSBERG

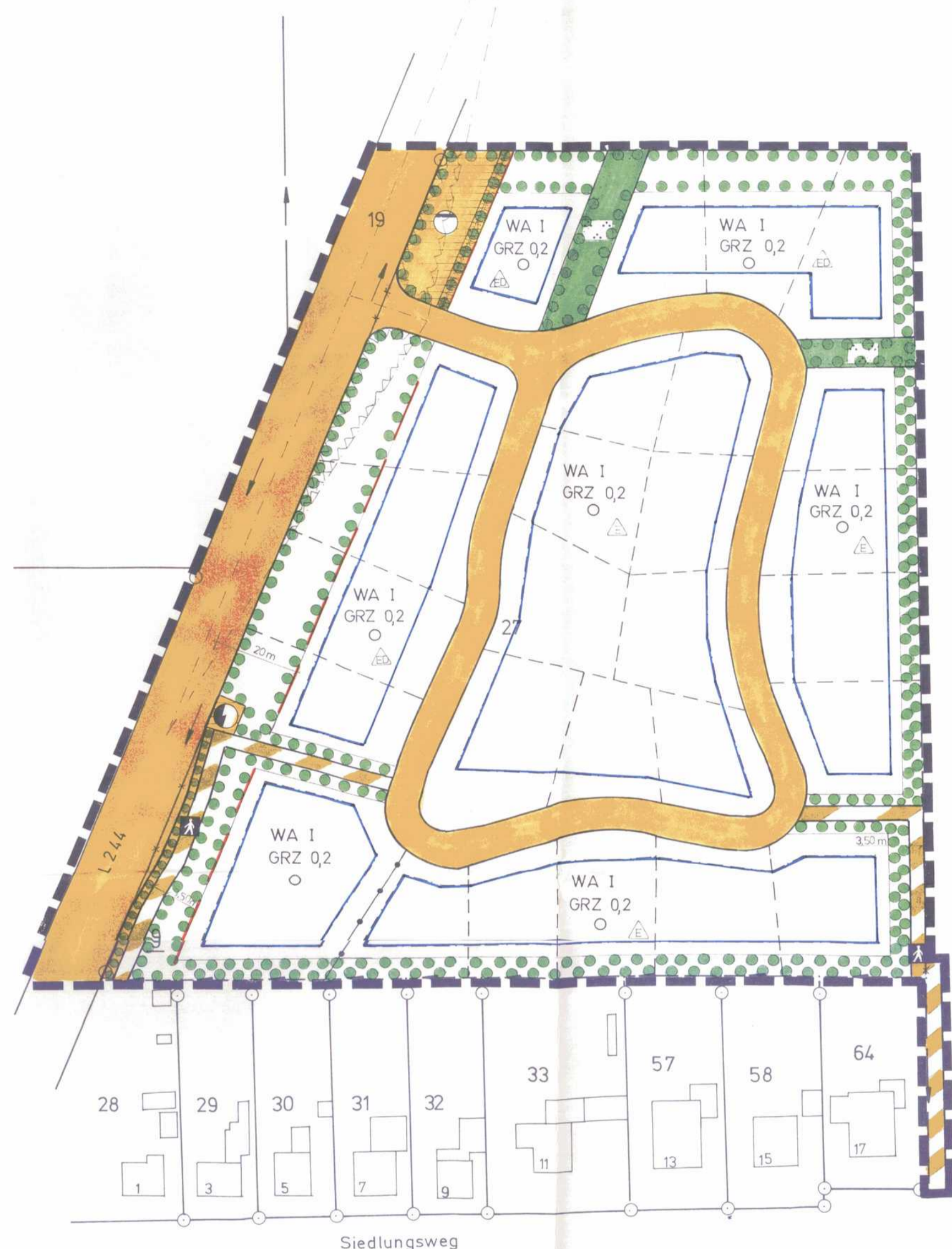
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES SIEDLUNGSWEGES

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)*, SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.7.93... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

- ES GILT DIE BAU NVO 1990 - *GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.4.1993 BGBl. I S. 466

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1 000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- WA GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- O OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ▲ FUSSGÄNGERBEREICH
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER
- GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH -
- PARKANLAGE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WALL H = 1,00m
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE
- GEPLANTE
- 27 FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- L 244 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE L 244 MIT 20m ANBAUFREIHALTEFLÄCHE

TEXT - TEIL B

- DACHNEIGUNG 30° - 50°
- DACHFORM SATTEL- ODER WALMDÄCHER
- FIRSTHÖHE MAX. 850m AB OK EG-ROHBODEN. DIE FESTGESETZTE DACHNEIGUNG WIRD INSOFFERN EINGESCHRÄNKT.
- TRAUFHÖHE MAX. 2,50m AB OK EG-ROHBODEN
- DACH GAUBEN GAUBEN DÜRFEN DIE LÄNGE VON 2/5 DER DACHSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- AUSSENMAUERN VERBLENDAUWERK, IN DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
- WINTERGÄRTEN DIE BEBAUTE FLÄCHE DARF MAX. 15% DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE DES HAUPTBAUKÖRPERS, JEDOCH HÖCHSTENS 20 qm, BETRAGEN. DIE ANSICHTS-BREITE DER KONSTRUKTIONSTEILE DARF 0,15m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FASSADE UND DACHFLÄCHEN SIND MIT KLARGLAS AUSZUFACHEN. DACHFORM UND DACHNEIGUNG WERDEN NICHT FESTGESETZT.
- GARAGEN UND NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN IN VERBINDUNG MIT GARAGEN KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. DIE GRUNDFLÄCHE DER GARAGE UND DER NEBENANLAGE DARF INSGESAMT 45 qm JE GRUNDSTÜCK NICHT ÜBERSCHREITEN. OFFENE GARAGEN (CARPORTS) EINSCHLIESSLICH ABSTELLRAUM KÖNNEN AUCH IN HOLZBAUWEISE ERRICHTET WERDEN.
- GARTEN-UND SPIELHÄUSER MAX. GRUNDFLÄCHE 6,00 qm
MAX. GEBÄUDEHÖHE 2,50 m
SIE SIND NUR IN HOLZBAUWEISE UND IM GRUNDSTÜCKSTEIL HINTER DER BAUFLUCHT DES HAUPTGEBÄUDES ZULÄSSIG. DACHFORM, -NEIGUNG UND -EINDECKUNG WERDEN NICHT FESTGESETZT.
- SICHT- UND WINDSCHUTZWÄNDE SIE SIND IN HOLZBAUWEISE IN EINER HÖHE BIS 1,80m UND EINER MAX. FLÄCHE VON 15 qm JE BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
- SICHTDREIECKE INNERHALB DER IM PLAN UNTER "UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND" FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UNZULÄSSIG.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.09.91 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 18.11.91 BIS ZUM 3.12.91.1 DURCH ABDRUCK IN DER AM ... ERFOLGT
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 29.09.91 DURCHFÜHRT WORDEN. 1 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 2.04.93 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 8.10.92 + 18.03.93 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.09.93 BIS ZUM 28.04.93 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEIT VOM 13.04.93 BIS ZUM 28.04.93 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 6. Okt. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
HUSUM, DEN 8. Nov. 1993

[Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.07.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF 5) GEÄNDERT WORDEN DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ...

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
MILDSTEDT, DEN ...

AMTSVORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 29.07.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.07.93 GEBILLIGT.
MILDSTEDT, DEN 24.11.93

[Signature]
AMTSVORSTEHER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 21.12.93 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 16.3.1994 AZ 603.16-681/126 (6) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOUDEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
MILDSTEDT, DEN 28.3.1994

[Signature]
AMTSVORSTEHER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
MILDSTEDT, DEN 28.3.1994

[Signature]
BURGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 28.3.1994 BIS ZUM 12.4.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRUCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12.4.1994 IN KRAFT GETRETEN.
MILDSTEDT, DEN 12.4.1994

[Signature]
AMTSVORSTEHER

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE SIMONSBERG

3. AUSFERTIGUNG